



Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre

An die
Stadtverwaltung Roth
-Bürgerbüro-
Kirchplatz 4
91154 Roth

ANTRAGSTELLER	
(Name)	(Vorname)
(Geb.-Dat.)	(Anschrift)

Gemäß § 36 Abs. 2 | § 42 Abs. 3 | § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) widerspreche ich der Übermittlung folgender Daten (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr [Fam.-Name, Vorname, Gegenwärtige Anschrift (§ 36 Abs. 2 BMG)]
- Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden [Vorname, Fam.-Name, Geb.-Dat. /-Ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Auskunftssperren, Sterbedatum (§ 42 Abs. 3 BMG)]. Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder, die nicht derselben oder auch keiner Religionsgemeinschaften angehören.
- Nutzung oder Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen [Fam.-Name, Vorname, Dr.-Grad, derzeitige Anschrift (§ 50 Abs. 5 BMG)]
- Veröffentlichung bei Alters- und Ehejubiläen sowie Weitergabe an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung [(Name, Vorname, Anschrift, Alters-/Ehejubiläum) (§ 50 Abs. 5 BMG)]
- Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift) in Adressbüchern von Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 5 BMG)

91154 Roth, den _____
(Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers)

Nur von der Behörde auszufüllen:

- I. Der/die Sperrvermerk/e wurden in das Melderegister eingetragen.
- II. z. E- Akte

Stadt Roth, Bürgerbüro
I.A.

(Datum, Unterschrift SB)

Information über die Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, den regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten (§ 58 b Soldatengesetz). Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis 31.03. Daten (**Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift**) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Von den Meldebehörden werden Daten Familienangehöriger (**Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Auskunftsperren, Sterbedatum**) an öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaften übermittelt. Familienangehörige im diesem Sinne sind der Ehegatte/Lebenspartner, die minderjährigen Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zugehörig sind.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (**Fam.-Name, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift**) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister (**Vorname, Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums**) über Alters- und Ehejubiläen erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG). Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Adressbuchverlagen dürfen auf Anfrage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift** Auskunft erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Abs. 3 BMG).

Hinweise:

Das Bürgerbüro der Stadt Roth weist darauf hin, dass jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht haben, ihre/seine Daten im Rahmen der vorgenannten Vorschriften [Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)] sperren zu lassen bzw. der Weitergabe zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und bedarf auch keiner Begründung.

Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt vielmehr bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch den Inhaber der Sperre in vollem Umfang bestehen.

Bürgerinnen und Bürger können die Übermittlungssperre unter Vorlage eines Ausweises beim Bürgerbüro der Stadt Roth, Rathaus, EG, Zimmer 01, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr 07:00 Uhr – 12:00 Uhr, Di u. Do 13:30 Uhr – 17:00 Uhr) eintragen lassen. Bitte machen Sie von der Möglichkeit der Online-Terminvergabe unter www.stadt-roth.de Gebrauch.

Es ist ebenfalls möglich, der Datenübermittlung schriftlich oder per Email (buergerbuero@stadt-roth.de) formlos zu widersprechen.

Das entsprechende Online-Formular (Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren) ist auf der Homepage der Stadt Roth, dort eingestellt unter der Rubrik „Rathaus & Politik \ Verwaltung \ Ordnung & Soziales \ Bürgerbüro“, zu finden.

Die oben näher bezeichneten Daten werden von der Meldebehörde weitergegeben, falls der Datenübermittlung durch die/den Betroffene/n nicht widersprochen wurde.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Team des Bürgerbüros der Stadt Roth auch telefonisch unter folgender Rufnummer gerne zur Verfügung: Tel.-Nr.: 09171 / 848 – 333